



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl.19043/5-4-1995

XIX. GP.-NR
1070 IAB
1995 -07- 0 6

ANFRAGEBEANTWORTUNG
betreffend die schriftliche Anfrage
der Abg. Kukacka und Kollegen vom 10. Mai 1995, Zl. 1136/J-NR/1995
"Ausschreibung eines privaten GSM-Netzes"

ZU

1136 IJ

Zu Ihren Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

"Wann werden Sie das private GSM-Mobilfunk-Netz ausschreiben?"

Die Ausschreibung der Konzession wird im Juli 1995 in der Wiener Zeitung erfolgen.

Zu Frage 2:

"Wann soll die Konzession für das private Netz vergeben werden?"

Ich beabsichtige, die Konzession noch in diesem Jahr zu vergeben.

Zu Frage 3:

"Wie beurteilen Sie den Vorwurf der Chancengleichheit hinsichtlich des Betriebes des GSM-Netzes durch die Post und durch einen privaten Anbieter?"

Dieses Problem ist immer dann gegeben, wenn zu einem bereits am Markt agierenden Anbieter ein zweiter hinzutritt. Der zweite Anbieter wird mit dieser Konkurrenzsituation zu leben haben.

Zu den Fragen 4 und 5:

"Ist nicht die Chancengleichheit zwischen beiden Netzen dadurch beeinträchtigt, daß für die private Konzession eine relativ kurze Laufzeit vorgesehen ist, für das Postnetz jedoch nicht?"

Aus welchen Gründen halten Sie die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Laufzeit der Konzession für notwendig?"

Ich gehe davon aus, daß man bei den Beratungen um eine Ausgliederung der PTV auch über die Frage einer Konzessionspflicht der PTV im Hinblick auf die von ihr angebotenen Dienste diskutieren wird, allerdings unter dem Gesichtspunkt, daß die PTV mit einem Versorgungsauftrag ausgestattet ist.

- 2 -

Vom Ergebnis dieser Diskussion wird eine künftige gesetzliche Regelung abhängig sein.

Zu Frage 6:

"Können Sie ausschließen, daß der private GSM-Betreiber die der Post erwachsenden Umrüstkosten im 900 Megahertz-Frequenzbereich ersetzen muß?

Wenn nein, warum nicht?"

Das kann ich nicht ausschließen. Ganz im Gegenteil dazu bin ich der Meinung, daß diese Kosten aus Wettbewerbsgründen nicht von der PTV zu tragen sind. Es wird daher notwendig sein, auf Grund objektiver Kriterien festzustellen wie hoch der Wettbewerbsnachteil der PTV durch die Teilung des GSM-Frequenzbereiches ist.

Zu Frage 7:

"Können Sie sicherstellen, daß der private GSM-Betreiber unter gleichen Bedingungen den Betrieb seines Netzes wie die Post aufnehmen kann?"

Ja.

Zu Frage 8:

"Können Sie sicherstellen, daß die rechtlichen Rahmenbedingungen - z.B. auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post - für den privaten GSM-Betreiber rechtzeitig verlaubar sind?

Wenn nein, warum nicht?"

Die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit Ausnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits jetzt verlaubar (Fernmeldegesetz und Durchführungsverordnungen). Zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen siehe unter 9). Im übrigen ergeben sich die besonderen Rahmenbedingungen aus den Ausschreibungsunterlagen und der Konzession.

Zu Frage 9:

"Wann werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post erlassen?"

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe ich am 23. Juni 1995 genehmigt. Sie sind mit 1. Juli 1995 in Kraft getreten.

Wien, am 5. Juli 1995

Der Bundesminister

